

19.09.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
(Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 5. ÄndLBesG)**

A Problem

Für die Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Gesamtschulen sind bisher besondere Beförderungssämter in der Besoldungsordnung nicht ausgewiesen. Nachdem die Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen seit Jahren zu den Regelschulen gehört, erweist sich die für das Versuchsstadium getroffene Übergangsregelung in Vorbemerkung Nr. 1.3 zu den Landesbesoldungsordnungen nicht mehr als sachgerecht.

B Lösung

Entsprechend der dem Landesgesetzgeber in der Vorbemerkung Nr. 17 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erteilten Befugnis werden in die Landesbesoldungsordnung A Ämter für Leitungsaufgaben und besondere Funktionen an Gesamtschulen eingefügt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Gesetzentwurf läßt sich kostenneutral verwirklichen.

E Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit hat der Finanzminister, beteiligt ist der Innenminister.

Datum des Originals: 05.09.1989/Ausgegeben: 28.09.1989

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Fünftes Landesbesoldungsänderungs-
gesetz – 5. ÄndLBesG)**

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen , 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV.NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom, werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

"1.3 (1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämtler werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehreraufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämtler mit Beamten einer Lehreraufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiter der Sekundarstufe II.

(2) Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion des ständigen Vertreters des Leiters einer Gesamtschule oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungs-

ordnung A angerechnet.
Planstellen für
Gesamtschulrektoren der
Besoldungsgruppe A 14
mit Amtszulage oder A 14
werden, soweit sie für
Beamte im Sinne des
Absatzes 1 Satz 2
vorgesehen und nicht nach
Satz 1 anzurechnen sind,
auf den haushaltsmäßig
festgelegten Stellenanteil
nach § 26 Abs. 6 des
Bundesbesoldungsgesetzes
für erste Beförderungsjahre
der Besoldungsgruppe A 14
angerechnet.

(3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsjahr sowie die Amtsbezeichnungen "Oberstudienrat" und "Studiendirektor" dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind."

2. Neu eingefügt wird die folgende Vorbemerkung Nr. 1.4:

"1.4 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Amtsbezeichnungen für nicht gesamtschulbezogene Beförderungsjahre auch an Kollegschaften verwendet werden. Das gilt auch für

die in den Bundesbesoldungs-
ordnungen geregelten
Amtsbezeichnungen."

3. Die bisherigen Vorbemerkungen Nr.
1.4 bis 1.6 werden Nr. 1.5 bis 1.7.

4. In die Besoldungsordnung A werden
eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe A 13
"Gesamtschulrektor - als
Koordinator - 4)"

sowie die Fußnote

"4) Nur an einer Gesamtschule
mit mindestens vier Zügen
in drei Jahrgangsstufen. An
einer Gesamtschule mit
mindestens sechs Zügen in
drei Jahrgangsstufen dürfen
zwei Stellen für das Amt
vorgesehen werden.

b) in Besoldungsgruppe A 14
"Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter
einer Gesamtschule mit noch
nicht voll ausgebaute Sekun-
darstufe I - 7)

- als der ständige Vertreter des
Gesamtschuldirektors an einer
Gesamtschule, bei der die
Voraussetzungen der Fußnote 12
zur Besoldungsgruppe A 15
nicht erfüllt sind - 2)

- als Koordinator lernbereichs-
und abteilungsübergreifender
Aufgaben - 8)

- als Leiter einer Abteilung mit
mehr als 180 bis zu 360
Schülern der Sekundarstufe I
einer Gesamtschule -

- als Leiter einer Abteilung mit
mehr als 360 Schülern der
Sekundarstufe I einer Gesamt-
schule - 2),"

sowie als Fußnoten 7 und 8

- "7) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.",
- "8) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.",
- c) in Besoldungsgruppe A 15
"Direktor an einer Gesamtschule
- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schüler vorhanden sind -
 - als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
 - als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - 3)
 - als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule - 11)",
- "Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind - 12)"

sowie die Fußnoten 11 und 12

"11) Dieses Amt kann nur Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.",

"12) Erhält als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.",

d) in Besoldungsgruppe A 16

"Leitender Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern -"

5. In der Anlage 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

"FN 7 zu BesGr A 14 222,81 DM",
"FN 12 zu BesGr A 15.. 222,81 DM".

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten werden in die durch dieses Gesetz neu geregelten Ämter übergeleitet, wenn ihnen zu den vorbezeichneten Zeitpunkten die dem jeweiligen neuen Amt zugeordnete

Funktion übertragen worden ist und ihr bisheriges Amt dem neuen Amt gleichwertig eingestuft ist. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Einweisungen in Planstellen für neue Ämter, die nicht im Wege der Überleitung besetzt werden, sind unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Funktionen und der besoldungsmäßigen Einstufung des bisherigen Amtes vorzunehmen. Die laufbahnmäßigen Vorschriften bleiben unberührt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist davon auszugehen, daß nicht mehr als 50 v.H. der Planstellen für die neuen Ämter mit Beamten in der Laufbahn der Studienräte besetzt werden können.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen Beamten an Gesamtschulen andere Beförderungsämter als die in diesem Gesetz neu geregelten nicht mehr übertragen werden; das gilt nicht für die Ämter "Oberstudienrat" und "Studiendirektor - als Fachleiter an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -" und für die Ämter der Fachlehrerlaufbahnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

4691-8

Begründung

I. Allgemeines

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) erfordert es, daß auch für die Gesamtschulen, die bereits im Jahre 1981 aus dem Stadium des Schulversuchs in Regelschulen übergeleitet worden sind, in der Besoldungsordnung die Ämter ausgewiesen werden, denen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben zugeordnet sind. Die bisherige, auf das Versuchsstadium zugeschnittene Regelung (Nr. 1.3 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen), nach der die Beförderungsämter für die anderen Schulformen auch an den Gesamtschulen verwendet werden dürfen, erweist sich als nicht mehr ausreichend für die sachgerechte Bewertung der Funktionen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß in die Landesbesoldungsordnung A Ämter eingefügt werden, deren Bezeichnungen und Funktionszusätze auf die Besonderheiten der Gesamtschulen bezogen sind. Die Bewertung und die Einstufung der Ämter in die Besoldungsgruppen ist nach den Maßstäben ausgerichtet, die sich aus der Bundesbesoldungsordnung A für die Einstufung der Beförderungsämter an allgemeinbildenden Schulen ergeben. Gleichzeitig sind die Besonderheiten der Gesamtschulen berücksichtigt.

Die durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Zuordnung der Eingangsämter wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Die Regelungsbefugnis des Landes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72. Abs. 1 GG) beruht auf der Vorbemerkung Nr. 17 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, in der die Einstufung der Leiter von Gesamtschulen und der anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen der landesrechtlichen Regelung zugewiesen ist und gleichzeitig Vergleichsmaßstäbe bezeichnet sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

1. Zu Nr. 1 (Neufassung der Vorbemerkung Nr. 1.3)

Aus der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die pauschale Regelung der Vorbemerkung Nr. 1.3 für die Beförderungsämter durch gesamtschulbezogene Regelungen in den einzelnen Besoldungsgruppen abzulösen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Vorbemerkung.

Absatz 1 soll einerseits die rechtliche Grundlage dafür schaffen, daß die Beförderungsämter, soweit es ihr Amtsinhalt zuläßt, im Einzelfall unabhängig davon verliehen werden können, welcher Schulstufe (Sekundarstufe I oder II) oder Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) das

Eingangsamter Beamten angehört. Andererseits soll festgelegt werden, daß im Regelfall die Beförderungsamter je zur Hälfte mit Beamten aus der Laufbahn der Studienräte (mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II oder am Gymnasium) und den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (mit der Befähigung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, an der Realschule oder für die Sekundarstufe I) besetzt werden. Diese gleichgewichtige Zuweisung der Beförderungsstellen trägt den Erfordernissen des umfassenden Bildungsangebots und in der Sekundarstufe I differenzierten Unterrichtssystems der Gesamtschule Rechnung und festigt gleichzeitig die Grundlage für die Gleichrangigkeit der Gesamtschule mit den anderen allgemeinbildenden Schulen. Der zweite Satzteil des Satzes 2 berücksichtigt die Regelung der neuen Fußnote 11 zur BesGr. A 15.

Absatz 2 regelt die Auswirkungen der Vorgaben des Absatzes 1 auf die Stellenanteile der Studiendirektoren und der Oberstudienräte.

Die Anrechnung ist erforderlich und gerechtfertigt, weil die Aufgaben mit denen der Studiendirektoren und Oberstudienräte an Gymnasien vergleichbar sind.

Das umfassende Bildungsangebot der Gesamtschule erfordert auch künftig die Verwendung der Eingangsamter aller Lehrerlaufbahnen der allgemeinbildenden Schulen. Absatz 3 führt deshalb in bezug auf die Eingangsamter den bisherigen Regelungsinhalt der Vorbemerkung Nr. 1.3 fort.

Absatz 4 geht davon aus, daß die Aufgaben der didaktischen Leitung an Gesamtschulen im Aufbau vor dem Erreichen der vierten Jahrgangsstufe von den Inhabern der anderen Leitungsamter wahrgenommen werden.

2. Zu Nr. 2 (Vorbemerkung Nr. 1.4)

Für die weiterhin im Versuchsstadium befindlichen Kollegschaften wird der bisherige Regelungsinhalt der Vorbemerkung Nr. 1.3 fortgeführt.

3. Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgen aus der Einfügung der Vorbemerkung Nr. 1.4

4. Zu Nr. 4 (Änderung der Besoldungsordnung A)

Der Gesetzentwurf sieht in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 die Einfügung von Ämtern für die folgenden Leitungsaufgaben vor:

- 4.1 Für die Gesamtleitung die Ämter "Leitender Gesamtschuldirektor" (A 16) und "Gesamtschuldirektor" (A 15).

Die vom Ausbaustand und der Schülerzahl der Gesamtschule abhängigen Voraussetzungen für die Einordnung in die BesGr. A 16 oder für die Gewährung einer Amtszulage in der BesGr. A 15 ergeben sich aus den bei den Amtsbezeichnungen angefügten Funktionszusätzen und der neuen Fußnote 12 zu BesGr. A 15. Die Voraussetzungen für die BesGr. A 16 (voll ausgebaute gymnasiale Oberstufe oder voll ausgebaute Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schüler) sowie für die Amtszulage in der BesGr. A 15 (voll ausgebaute Sekundarstufe I oder mindestens vier Züge in drei Jahrgangsstufen) berücksichtigen den bundesrechtlich vorgeschriebenen Vergleich mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung ausgewiesenen Leiter von Gymnasien.

- 4.2 Für die ständige Vertretung in der Gesamtleitung die Ämter "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15) und "Gesamtschulrektor" (A 14).

Die Einstufung dieser Ämter korrespondiert mit der Einstufung der Schulleiter und ist damit ebenso wie diese an den Ausbaustand und die Schülerzahl gebunden:

<u>Leiter</u>	<u>Ständiger Vertreter</u>
A 16	A 15 + Amtszulage
A 15 + Amtszulage	A 15
A 15	A 14 + Amtszulage

- 4.3 Für die didaktische Leitung die Ämter "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15) und "Gesamtschulrektor" (A 14). Die Einstufung der didaktischen Leiter ist ebenfalls abhängig von der Einstufung der Schulleiter, dem Ausbaustand und der Schülerzahl:

<u>Einstufung des Leiters der Gesamtschule</u>	<u>Ausbaustand und ggf. Schülerzahl</u>	<u>Einstufung des didaktischen Leiters</u>
--	---	--

A 16	voll ausgebaute gymnasiale Oberstufe oder voll ausgebaute Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schüler	A 15
------	--	------

A 15 + Amtszulage	voll ausgebaute Sekundarstufe I, jedoch nicht mehr als 1 000 Schüler	A 15
----------------------	--	------

Einstufung des Leiters der Gesamtschule	Ausbaustand und ggf. Schülerzahl	Einstufung des didaktischen Leiters
---	----------------------------------	-------------------------------------

A 15 + Amtszulage	nicht voll ausgebaute Sekundarstufe I, jedoch mindestens vier Züge in vier Jahrgangsstufen	A 14 + Amtszulage
----------------------	--	----------------------

A 15	weniger als vier Züge der Sekundarstufe I, jedoch mindestens vier Jahrgangsstufen	A 14
------	---	------

4.4 Für die Leitung der Sekundarstufe II das Amt "Direktor an einer Gesamtschule" (A 15).

In der Fußnote 11 zur BesGr. A 15 werden die Anforderungen hinsichtlich der Lehramtsbefähigung bezeichnet und die Anrechnung auf den Stellenanteil der Studiendirektoren bestimmt. Diese Anrechnung erscheint notwendig und gerechtfertigt, weil die Aufgabe mit denen der Studiendirektoren an Gymnasien vergleichbar und gleichwertig sind.

4.5 Für die Leitung der Abteilungen das Amt "Gesamtschulrektor" (A 14).

Der Ausweisung des Amtes liegt die Annahme zugrunde, daß sämtliche Klassen bzw. Kurse mehrerer Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu Abteilungen zusammengefaßt werden. In Ausnahmefällen (bei mehreren Standorten einer Gesamtschule) kann auch die Zusammenfassung mehrerer Züge aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I in Betracht kommen.

Als Merkmal für den Anspruch auf die Amtszulage wird eine Schülerzahl von mehr als 360 in der Abteilung gefordert. Dieser Schwellenwert entspricht dem der Bundesbesoldungsordnung für die Einstufung des Realschulrektors in BesGr. A 15 und des Direktors einer Hauptschule in BesGr. A 14. Mit der gegenüber dem Realschulrektor niedrigeren Einstufung wird berücksichtigt, daß die Leitungsaufgaben des Abteilungsleiters infolge der den anderen Leitungsämtern zugeordneten Funktionen nur einen begrenzten Umfang haben können. Entsprechendes gilt für die Leiter von Abteilungen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (A 14 ohne Amtszulage) im Vergleich zu den in BesGr. A 14 mit Amtszulage eingestufteten Leitern kleinerer Realschulen.

4.6 Für Koordinierungsaufgaben die Ämter "Gesamtschulrektor" in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14.

Es hat sich als notwendig erwiesen, an Gesamtschulen mit mindestens vier Zügen von der dritten Jahrgangsstufe an für Koordinierungsaufgaben besondere Ämter vorzusehen. Stellenzahl und Einstufung sollen nach dem Ausbaustand und der Zahl der Züge wie folgt gestaffelt werden:

bei mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen	1 Koordinator	A 13,
bei mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen	2 Koordinatoren	A 13,
bei mindestens fünf Zügen in drei Jahrgangsstufen	1 Koordinator	A 14,
bei acht und mehr Zügen	2 Koordinatoren	A 14.

Planstellen für das Amt der BesGr. A 14 sollen nur für Koordinationsaufgaben ausgebracht werden, die sich über mehrere Lernbereiche und mehrere Abteilungen erstrecken.

5. Zu Nr. 5 (Anlage 2 des LBesG)

Die Einfügungen in der Anlage 2 enthalten die Beträge der in den neuen Fußnoten ausgewiesenen Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Januar 1989. Die Beträge stimmen mit denen schon vorhandener Amtszulagen für vergleichbare Funktionen an den anderen allgemeinbildenden Schulen überein.

Zu Artikel II

1. Zu § 1 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Die Regelung des Absatzes 1 bestimmt, daß durch die zu erlassende Rechtsverordnung nur diejenigen Amtsinhaber in die neuen Ämter übergeleitet werden, die bereits in ihrem bisherigen Beförderungsamt die für das neue Amt ausgebrachte Besoldung erhalten und die entsprechende Funktion wahrnehmen. Diese niveau- und funktionsgleiche Überleitung soll gewährleisten, daß der Umfang der von den neuen Beförderungsämtern ausgehenden Personalveränderungen an den Gesamtschulen möglichst gering gehalten wird. Gleichzeitig soll mit der Regelung des Absatzes 2 erreicht werden, daß die vorhandenen Inhaber von Beförderungsämtern, soweit sie nicht von der Überleitung des Absatzes 1 erfaßt werden, möglichst aus niveaunahen Ämtern und funktionsgleichen Aufgaben in die neuen Ämter eingewiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 dient ebenso wie Vorbemerkung Nr. 1.3 der anteilmäßig gleichen Berücksichtigung der Lehrerlaufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes.

Absatz 3 regelt ausdrücklich die Beendigung der bisherigen Handhabung bei der Übertragung von Beförderungsämtern an Gesamtschulen.